

## Soziale Aufgaben

**Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG);  
Ermächtigung von Beamten und Angestellten zu  
Beurkundungen und Beglaubigungen nach § 49  
Abs. 1 JWG**

Nr. 600 - 7001 - 5/80

Die mit Schreiben des Bayer. Landesjugendamts vom 13. 2. 1974 Nr. IV 4 - 6854/11 - 1/74 für den Beamten des Stadtjugendamts Bayreuth,  
Herrn Oberinspektor Richard Schaffer,

ausgesprochene Ermächtigung nach § 49 Abs. 1 JWG ist mit Wirkung vom 1. 12. 1979 erloschen.

Bayreuth, den 2. Juni 1980

**Regierung von Oberfranken**  
I. V. Zürn  
Regierungsvizepräsident

EAPL 42 - 422

RABl OFr. 80, S. 38

## Landesentwicklung und Umweltfragen

**Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes;  
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
„Schloßpark Fantaisie“**

Nr. 820 - 8623.2.3

Nachstehend wird die Verordnung vom 28. 5. 1980 über das Landschaftsschutzgebiet „Schloßpark Fantaisie“ im Gebiet der Stadt Bayreuth und des Landkreises Bayreuth bekanntgemacht.

Bayreuth, den 4. Juni 1980

**Regierung von Oberfranken**  
I. V. Zürn  
Regierungsvizepräsident

**Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet „Schloßpark  
Fantaisie“ im Gebiet der Stadt Bayreuth und des  
Landkreises Bayreuth  
Vom 28. 05. 1980**

Aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3 und Art. 45 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt der Bezirk Oberfranken folgende mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 30. April 1980 Nr. 7424 - V/1 a - 17287 genehmigte Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Der Landschaftsraum um das Schloß Fantaisie in der Stadt Bayreuth und im Landkreis Bayreuth wird in den in Abs. 2 und 3 näher beschriebenen Grenzen als Landschaftsschutzgebiet „Schloßpark Fantaisie“ unter Schutz gestellt.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

Im Norden ausgehend von der Abzweigung nach Mistelbach, entlang des Südrandes der B 22 ca. 800 m nach Nordwesten, bis zur Einmündung der Straße nach Matzenberg, dem Südrand der Straße folgend ca. 150 m nach Westen bis zur Einmündung der Straße in die B 22, entlang des Südrandes der B 22 ca. 1000 m nach Westen bis zu einem ca. 20 m westlich des Schloßhotels „Fantaisie“ befindlichen Bach (ausgenommen werden die an der B 22 befindlichen bebauten Grundstücke mit den Flurnummern: 79, 81, 82/2, 82/3, 83, 85, 85/1, 88/2, 89, 90, 91, 92, 95 und 50),

im Westen am Westufer des Baches ca. 170 m nach Süden, dann ca. 25 m am Zaun der Kläranlage entlang nach Süden bis zum Thalmühl-Bach, an dessen Nordufer ca. 200 m nach Westen bis zu einem den Bach überquerenden Weg,

im Süden von der Brücke aus ca. 1400 m dem zuerst am Waldrand und dann an der oberen Hangkante verlaufenden Weg entlang nach

Südosten bis zu einem ehemaligen kleinen Steinbruch,

im Osten vom Steinbruch aus am Weg ca. 100 m nach Nordosten, dann ca. 100 m nach Osten bis zum Waldrand, diesem folgend, ca. 100 m nach Westen, dann ca. 100 m nach Norden bis zur Waldecke, von hier aus in nordöstlicher Richtung ca. 100 m geradlinig quer durch das Wiesental bis zur gegenüberliegenden Waldecke, am Waldsaum ca. 100 m nach Nordosten, bis zum Verbindungsweg zwischen Donndorf und dem Haltepunkt Fantaisie, am Südrand der Allee ca. 400 m nach Südosten, dann ca. 100 m nach Nordosten bis zur Straße Bayreuth/Mistelbach, an deren Westrand ca. 200 m nach Nordosten bis zum Ausgangspunkt.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1:5000 grün eingetragen, die bei der Regierung von Oberfranken niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Landratsamt Bayreuth und bei der Stadt Bayreuth.

(4) Die Karte wird bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

### § 2

#### Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Schloßpark Fantaisie“ ist,

1. die landschaftliche Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Gebietes um Schloß Fantaisie zu bewahren und
2. den besonderen Erholungswert eines reizvollen Landschaftsraumes am Stadtrand von Bayreuth zu erhalten.

### § 3

#### Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

### § 4

#### Erlaubnis

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Vorhaben erlaubnispflichtig:

1. die Errichtung, Änderung, das Abbrechen oder Beseitigen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. das Aufstellen von Verkaufs- und Ausstellungsständen,
3. die Errichtung von Freileitungen für das Fernmeldewesen oder für die Versorgung mit elektrischer Energie einschließlich der Masten und Unterstützungen,

4. das Anlegen von Stell- oder Parkplätzen für Fahrzeuge, von Zelt- oder Campingplätzen oder von Plätzen zum Aufstellen von Wohnwagen,
5. Aufschüttungen und Abgrabungen einschließlich der Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen; ausgenommen hiervon sind Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen,
6. Schilder, Beschriftungen, Bemalungen und Anschläge, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen,
7. Kahlschläge von mehr als einem Hektar Flächengröße sowie die Umwandlung von Mischwald in Reinbestände,
8. die Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes sowie von Findlingen und Felsblöcken, mit Ausnahme des abflußbehindernden Bewuchses an Gewässern,
9. das Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und der ausgewiesenen Park- und Stellplätze,
10. das Aufforsten von Talwiesen.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine Veränderungen im Sinne des § 3 erwarten läßt oder diese durch Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden können.

(3) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der nach § 7 zuständigen Naturschutzbehörde ergangen ist.

#### § 5

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 7 u. 10;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die ordnungsgemäße Instandsetzung und Erneuerung von Energieversorgungsanlagen;
4. Maßnahmen der Landschafts-, Park- und Denkmalpflege, die von den zuständigen staatlichen Verwaltungen durchgeführt werden und dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

#### § 6

##### Befreiung

(1) Von dem Verbot des § 3 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des

BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes „Schloßpark Fantaisie“ vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

#### § 7

##### Zuständigkeit

„Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 4 und der Befreiung nach § 6 ist die Kreisverwaltungsbehörde — Untere Naturschutzbehörde — zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.“ Die Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 10 sowie die Erteilung der Befreiung bedürfen der Zustimmung der Regierung von Oberfranken — Höhere Naturschutzbehörde —; Art. 49 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BayNatSchG bleibt unberührt.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem Verbot des § 3 im Landschaftsschutzgebiet Veränderungen vornimmt,
2. Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auflage nach § 4 Abs. 2 nicht erfüllt.

#### § 9

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Oberfranken in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Land- und Stadtkreis Bayreuth (Schloßpark Fantaisie) vom 15. 2. 1952, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken vom 25. 2. 1952 (Folge 6/52), außer Kraft.

Bayreuth, den 28. Mai 1980

**Bezirk Oberfranken**

Hergenröder  
Bezirkstagspräsident

EAPL 32 - 324

RABl OFr. 80, S. 38

## Buchbesprechungen

### **Kroll/Dienstbier/Treffer: Geschäftsordnung für Stadträte und Gemeinderäte**

Kommentar, DIN A 5, 112 Seiten, Preis 24,50 DM. Verlag Die Bayerische Gemeinde GmbH, Hansastrasse Nr. 75, 8000 München 70.

Jede Gemeinde ist nach der Bayerischen Gemeindeordnung verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung für den Gemeinderat zu geben.

Um gerade kleineren Gemeinden diese Aufgabe zu erleichtern, hat das Bayerische Staatsministerium des Innern eine Mustergeschäftsordnung (MGO) herausgegeben. Die in dieser MGO verwendeten juristischen

Begriffe wurden nun von Ltd. Stadtdirektor Fritz Kroll, Verwaltungsamtsrat Manfred Dienstbier und dem Pressesprecher Dr. Dr. Gerd Treffer erläutert.

Hier haben nun drei Bedienstete der Stadt Ingolstadt, die den Gegenstand ihrer Beschreibung aus der täglichen Praxis kennen, einen Kommentar zur amtlichen Mustergeschäftsordnung vorgelegt. Er wird nicht nur den kommunalen Politikern — Bürgermeister und Gemeinde- und Stadträten — eine wertvolle Arbeitshilfe als Nachschlagewerk leisten, sondern auch den kommunalen Dienstanfängern einen Einblick in die Funktionsweise des Gemeinderates ermöglichen.

## Bezirksangelegenheiten

### Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

BV 0241.b - 7/01

Die 26. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

**Dienstag, 18. Dezember 2001, 10:00 Uhr, im Landrätesaal der Regierung von Oberfranken, Zi.Nr. L 203, Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth, statt.**

BV 0242 - 9/01

Die 33. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

**Donnerstag, 6. Dezember 2001, 09:30 Uhr, im Sitzungssaal der Landwirtschaftlichen Lehranstalten, Adolf-Wächter-Str. 39, 95447 Bayreuth, statt.**

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an den Amtstafeln der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstr. 20, bekannt gemacht.

Bayreuth, 6. November 2001

**Bezirk Oberfranken**

Edgar Sitzmann

Bezirkstagspräsident

BV 3621 - 01

### Verordnung zur Anpassung von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete an den Euro Vom 8. November 2001

Auf Grund von Art. 10, Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Verordnung:

#### § 1

#### Änderung von

#### Landschaftsschutzgebietsverordnungen

1. Die Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadt- und Landkreis Bamberg (Landschaftsschutzgebiet "Hauptmoorwald") vom 10. September 1952 (RABl OFr. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2000 (OFrABl S. 13) und die Anordnung zum Schutze von Landschafts-

teilen in den Landkreisen Hof, Kronach, Kulmbach, Münchberg, Naila und Stadtsteinaach (Landschaftsschutzgebiet "Täler des Frankenwaldes" - Landschaftsteil "Schorgasttal") vom 4. Dezember 1956 (RABl OFr. S. 133), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1986 (RABl OFr. 87 S. 3) werden wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 werden jeweils die Worte "Art. 52 Abs. 1 Nr. 4" durch die Worte "Art. 52 Abs. 1 Nr. 3" und die Worte "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.

2. Die Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Landkreise Hof, Rehau und Wunsiedel (Landschaftsschutzgebiet "Lamitztal") vom 5. November 1970 (RABl OFr. S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 1989 (RABl OFr. S. 61),

die Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet des Landkreises Coburg und in der Stadt Coburg (Landschaftsschutzgebiet "Sandberg bei Ahorn") vom 18. Mai 1973 (RABl OFr. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1998 (OFrABl 99 S. 11) und

die Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach (Landschaftsschutzgebiet "Trebgestal") vom 30. März 1978 (RABl OFr. S. 49), geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1988 (RABl OFr. S. 56)

werden wie folgt geändert:

§ 7 wird jeweils wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "Art. 52 Abs. 1 Nr. 4" durch die Worte "Art. 52 Abs. 1 Nr. 3" und die Worte "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
"(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 3 oder einer Befreiung nach § 4 nicht nachkommt."

- c) Absatz 3 wird gestrichen

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

3. Die Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg (Landschaftsschutzgebiet "Callenberger Forst") vom 8. Januar 1979 (RABl OFr. S. 42)

wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

## "§ 7

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 3 oder einer Befreiung nach § 4 nicht nachkommt."

4. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Schloßpark Fantaisie" im Gebiet der Stadt Bayreuth und des Landkreises Bayreuth vom 28. Mai 1980 (RABl OFr. S. 38) und die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Saaletal" im Gebiet der Stadt Hof und des Landkreises Hof vom 25. Januar 1982 (RABl OFr. S. 6)

werden wie folgt geändert:

§ 8 wird jeweils wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden jeweils die Worte "Art. 52 Abs. 1 Nr. 4" durch die Worte "Art. 52 Abs. 1 Nr. 3" und die Worte "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 "(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 4 oder einer Befreiung nach § 6 nicht nachkommt."

c) Absatz 3 wird gestrichen.

5. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Oberes Rotmaintal" vom 10. Februar 1983 (RABl OFr. S. 19), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2000 (OFRABl S. 13),

die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Steinachtal mit Nebentälern" im Gebiet der Landkreise Hof und Kulmbach vom 27. Juli 1984 (RABl OFr. S. 75), geändert durch Verordnung vom 5. November 1986 (RABl OFr. 87 S. 3) und

die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Unteres Rotmaintal" im Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach und der Stadt Bayreuth vom 25. März 1988 (RABl OFr. S. 25)

werden wie folgt geändert:

In § 9 werden jeweils die Worte "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.

6. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Südlicher Itzgrund" im Gebiet der

Stadt Coburg und des Landkreises Coburg vom 15. Juli 1993 (RABl OFr. S. 108)

wird wie folgt geändert:

In § 9 werden jeweils die Worte "fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" und in Absatz 2 die Worte "§ 5 Abs. 2" durch die Worte "§ 5 Abs. 3" ersetzt.

7. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Steinachtal mit Oschenberg" im Gebiet der Stadt Bayreuth und des Landkreises Bayreuth vom 26. September 1996 (RABl OFr. S. 134)

wird wie folgt geändert:

In § 9 werden jeweils die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" und in Absatz 2 die Worte "§ 5 Abs. 2" durch die Worte "§ 5 Abs. 3" ersetzt.

8. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fichtelgebirge" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 21. November 2000 (OFRABl S. 208)

wird wie folgt geändert:

In § 10 werden jeweils die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.

9. Die Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Stadt Hof und des Landkreises Hof (Landschaftsschutzgebiet "Untreubachtal") vom 30. Oktober 1974 (RABl OFr. S. 141)

wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

## "§ 7

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 3 oder einer Befreiung nach § 4 nicht nachkommt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG."

## § 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bayreuth, 8. November 2001

**Bezirk Oberfranken**

Edgar Sitzmann

Bezirkstagspräsident